

Gemeindewahlbehörde: Echtsenbach  
Verwaltungsbezirk: Zwettl  
Land: Niederösterreich

## KUNDMACHUNG

### der Festsetzung der Wahlsprengel, der Wahllokale, der Verbotszone und der Wahlzeit für eine Gemeinde, die in Wahlsprengel eingeteilt ist

Für die am 26. Jänner 2025 stattfindende Gemeinderatswahl wird von der Gemeindewahlbehörde das Gemeindegebiet in folgende 2 Wahlsprengel eingeteilt:

Der <b>Wahlsprengel Nr. 1</b> umfasst:		
Wahlsprengel: Echtsenbach		
Wahllokal: Gemeindeamt Echtsenbach – Foyer, Kirchenberg 6, 3903 Echtsenbach		
Verbotszone: 40 Meter		
Wahlzeit:	Beginn: 07.30 Uhr	Ende: 12.00 Uhr

Der <b>Wahlsprengel Nr. 2</b> umfasst:		
Wahlsprengel: Gerweis, Großkainraths, Haimschlag, Kleinpoppen, Rieweis, Wolfenstein		
Wahllokal: Musikerheim Echtsenbach – Aufenthaltsraum, Kirchenberg 6 3903 Echtsenbach		
Verbotszone: 40 Meter		
Wahlzeit:	Beginn: 07.30 Uhr	Ende: 12.00 Uhr

Innerhalb der Verbotszone ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, die Verteilung von Wahlaufrufen und dgl. sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Waffentragens bezieht sich nicht auf die innerhalb der Verbotszonen dienstuenden öffentlichen Sicherheitsorgane.

	Beginn	Ende
Wahlzeit bei der (den) besonderen Wahlbehörde(n) <sup>1)</sup>	10.00 Uhr	11.00 Uhr

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Nur Personen, denen auf Grund eines körperlichen Gebrechens die persönliche Stimmabgabe nicht möglich ist, dürfen sich von einer Person begleiten lassen und diese für sich wählen lassen.

Die Stimmenabgabe ist nur während der Wahlzeit möglich. Bei der Stimmenabgabe ist zum Nachweis der Identität eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung mitzunehmen, aus der die Identität der Wählerin oder des Wählers hervorgeht.

Echsenbach, am 14. Oktober 2024

Der Vorsitzende  
der Gemeindewahlbehörde

Angeschlagen am: 15.10.2024.....  
Abgenommen am: .....



<sup>1)</sup> Vor einer besonderen Wahlbehörde (§ 11 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350) dürfen nur Wahlberechtigte wählen, die im Besitz einer von dieser Gemeinde ausgestellten Wahlkarte sind.